Kartell-Compliance

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

8. Oktober 2026

Präsentation bietet Überblick
– keine Schulung
– keine Vollständigkeit

ANDREAS RUF

RuF GmbH

Kartell Compliance



- Risikominimierung für die Geschäftsführung. Schutz für das Unternehmen .
- aus der Praxis - für die Praxis

RuF GmbH

KRISEN STRESSTEST

FÜR UNTERNEHMEN UND MITARBEITENDE



- “Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist Unterstützung kein “nice to have” sondern ein Stabilitätsfaktor für Menschen und Organisationen.”



Kartellvergehen?

Nicht nur Thema der Konzerne

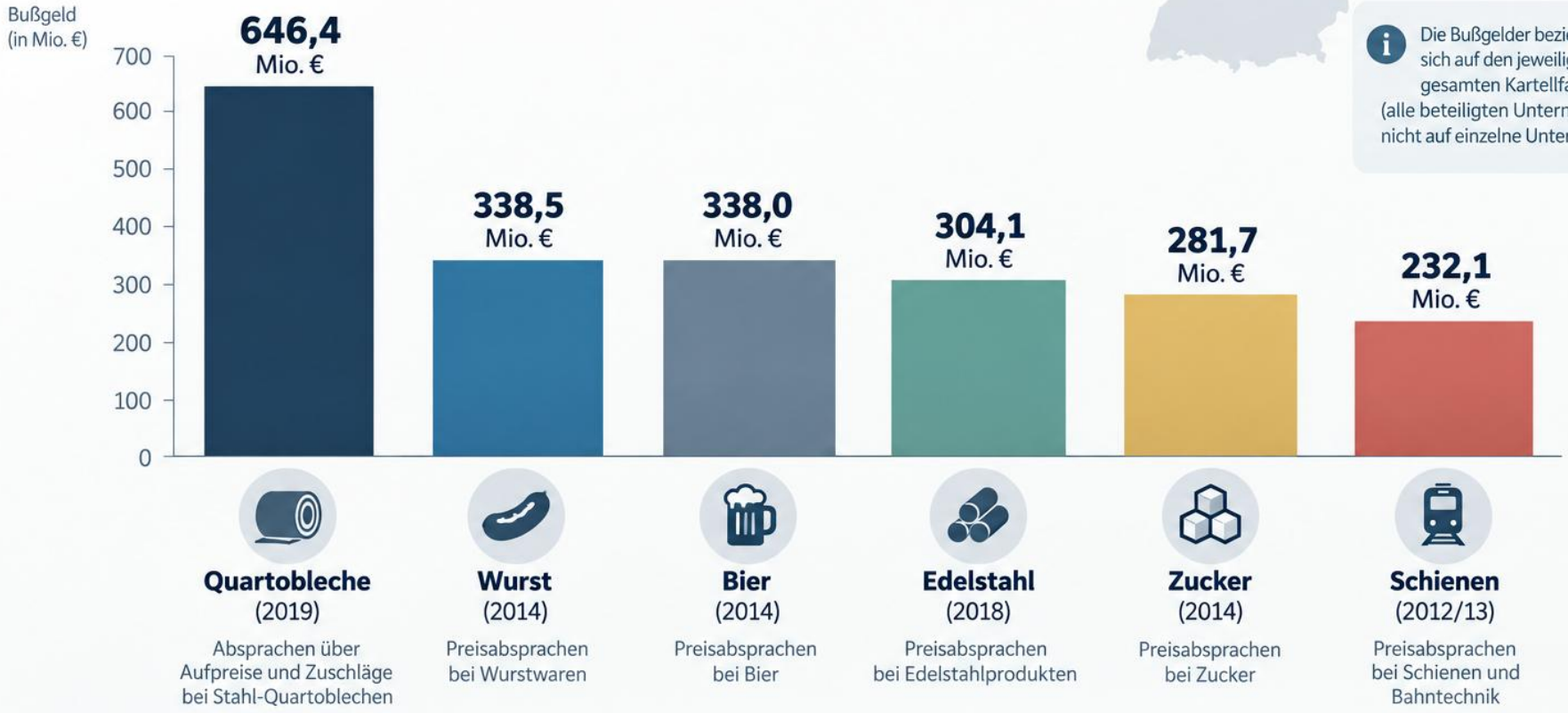
WETTBEWERB · FAIRER MARKT · STARKE WIRTSCHAFT

Die 6 größten Kartellbußen in Deutschland

Gesamtbußgelder je Kartellfall (Bundeskartellamt) – letzte 15 Jahre (2011–2026)



FÜR WETTBEWERB IN DEUTSCHLAND



Die Bußgelder beziehen sich auf den jeweiligen gesamten Kartellfall (alle beteiligten Unternehmen), nicht auf einzelne Unternehmen.

Quelle: Bundeskartellamt (ausgewählte Kartellverfahren)
Zeitraum: 2011–2026 | Beträge gerundet

FAIRER WETTBEWERB SCHAFFT ZUKUNFT.

Lkw-Kartell

Einer der größten Kartellfälle in Europa

Wer war beteiligt?

6 Lkw-Hersteller

MAN	**Daimler**
DAF	**Iveco**
Volvo/Renault	**Scania**

Zusammen **> 90 %** des europäischen Marktanteils

Was geschah?

Die Hersteller koordinierten über viele Jahre wettbewerblich sensible Themen im europäischen Markt für mittelschwere und schwere Lkw.



Gegenstand der Koordinierung

- **Bruttolistenpreise** und deren Erhöhungen
- Zeitpunkt der Einführung neuer **Emission**stechnologien
- Weitergabe der Kosten für **Emission**stechnologien an Kunden

Folgen

Insgesamt rund **3,81 Mrd. €** **Bußgelder**

Zahlreiche **Schadensersatzklagen** von Lkw-Käufern und -Nutzern

1997–2011
Kartell bestand über rund 14 Jahre

→

2010
MAN stellt Kronzeugenantrag

→

2011
Durchsuchungen der EU-Kommission

→

2016/2017
Kartellentscheidungen der EU-Kommission

→

3,81 Mrd. €
Gesamtbußgelder (MAN: vollständiger Erlass als Kronzeuge)

Compliance-Learning

Auch die Abstimmung von Preisparametern und anderen strategischen Informationen zwischen Wettbewerbern kann einen schweren Kartellverstoß darstellen – eine unmittelbare Absprache über Endkundenpreise ist nicht erforderlich.

Agenda

Kartell-Compliance Möbelindustrie – Risikogeneigtheit

Grundlagen des Kartellrechts

- Einführung in das Kartellrecht
- Kartellverbot
- Missbrauchskontrolle
- Fusionskontrolle
- Rechtsfolgen
- Kartellschadenersatz
- Compliance

Risikobewertung

- **homogene Massengüter / Dienstleistung =** Folge Preissensitivität
- **Marktstärke / Abhängigkeiten**
- **Marktstatistiken** – Austausch kartellrechtlich sensibler Informationen
- **Organisationsgrad – verbandliche Tätigkeiten**

Risikobewertung Möbelbranche

- **Konjunkturelle Situation**
 - **Gesamtwirtschaft**
 - **Branche**
 - **Unternehmen**

Acquisitions 2018 – 01/2022

GIGA in 2015

GIGA International

XXXLutz, möma, MÖBELIX, BUT, Möbelzentrum Nr.1 Pforzheim, zurbrüggen

Turnover: 6.7 bn € (2016)
Outlets: ~ 530

MAJOR ACQUISITIONS

Source: German and international furniture press, 2015-2019.

1st communication / Retailer		Country	Turnover / outlets	Total turnover / outlets
2022 (Jan)	Conforama	CH	+ 0.4 bn € / 22	**> 12.5 bn € / > 1.000**
2022 (Jan)	LIPO	CH	+ 0.2 bn € / 23	
2020 (Jul)	Conforama	FR	+ 2.2 bn € / 164	> 12.0 bn € / > 1.000
2019 (Oct)	interio	CH	+ ? / 11	
2019 (Oct)	ROLLER	DE	+ 1.3 bn € / 150	> 10.0 bn € / ~ 850
2019 (Oct)	Pfister	CH	+ 0.6 bn € / 23	
2019 (May)	kika	CE	+ 0.3 bn € / 22	
2018	POCO	DE	+ 1.6 bn € / 123	> 8.0 bn € / ~ 650

2016 — 2017 - 2022

Acquisitions after 01/2022

GIGA in 2021

GIGA International

XXXLutz, möma, BUT, MÖBELIX, Möbelzentrum Nr.1 Pforzheim, zurbrüggen, POCO, kika, Pfister, ROLLER, interio, Conforama, LIPO

Turnover: > 12.5 bn €
Outlets: ~ 1.000

LATEST ACQUISITIONS

1st communication / Retailer		Country	Turnover / outlets
2022 (Oct)	home24	D	+ 0.6 bn € / -
2022 (Sep)	BRAUN	D	+ 0.2 bn € / 10
2022 (Aug)	MEUBLES PESSE MONTHEY	CH	- / 1
2022 (Jun)	BLACK RED WHITE	PL	+ 0.3 bn € / 300

GIGA FAIR 2022
Outlets: > 1.300

Turnover: ~ 14 bn €
Outlets: > 1.600

2021 — 2022

XXXLutz

Conforama

XXXLutz

Spilger

Wohnen, wie ich es will!

Hesse wird ein XXXL

Lutz-Mannschaft in Hannover

04.07.2023 | 13:05

porta ?

BOSS MÖBEL ?

EINRICHTUNG

ABSPRACHEN!

Vermeintlich gute Absichten können sehr teuer werden!

- für den Handelnden
- für den Verantwortlichen
- für das Unternehmen

Es ist mehr erlaubt als man denkt!

Aber anders als man glaubt!

deshalb:

COMPLIANCE


Sichtweise
Verbraucher

Grundlagen des Kartellrechts

Einführung in das Kartellrecht

Was versteht man unter Kartellrecht?

- Kartellrecht dient dem Schutz des unverfälschten Wettbewerbs als zentrales Strukturelement der Wirtschaftsordnung

 - vor wettbewerbsverzerrenden Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern

 - vor missbräuchlicher Ausnutzung von Marktmacht

Grundlagen des Kartellrechts

Einführung in das Kartellrecht

Säulen des Kartellrechts

Kartellverbot

§ 1 GWB,
Art. 101 AEUV

Missbrauchs- und Diskriminierungs-verbot

§§ 18 ff. GWB,
Art. 102 AEUV

Fusionskontrolle

§§ 35 ff. GWB,
EG-FusionskontrollVO


Geheimwettbewerb

Grundlagen des Kartellrechts

Kartellverbot - Überblick

- Kartellrechtlich **erlaubt** ist, was nicht **verboten** ist
- Nach §§ 1, 2 GWB und Art. 101 AEUV (Kartellverbot) sind

 verboten

 „alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken“,

 es sei denn (Freistellung),

 die Voraussetzungen einer **Ausnahme** nach § 2 GWB oder Art. 101 Abs. 2 AEUV liegen vor.

Grundlagen des Kartellrechts

Kartellverbot – horizontal und vertikal

Wettbewerbsbeschränkungen können vereinbart werden zwischen…



… miteinander **im Wettbewerb stehenden** Unternehmen

→ **= horizontale Wettbewerbsbeschränkung**



… Unternehmen, die zum Zwecke der Vereinbarung auf **unterschiedlichen Produktions- und Vertriebsstufen** stehen

→ **= vertikale Wettbewerbsbeschränkung**

Grundlagen des Kartellrechts



Grundlagen des Kartellrechts

Kartellverbot - horizontal



Hardcore-Restriction

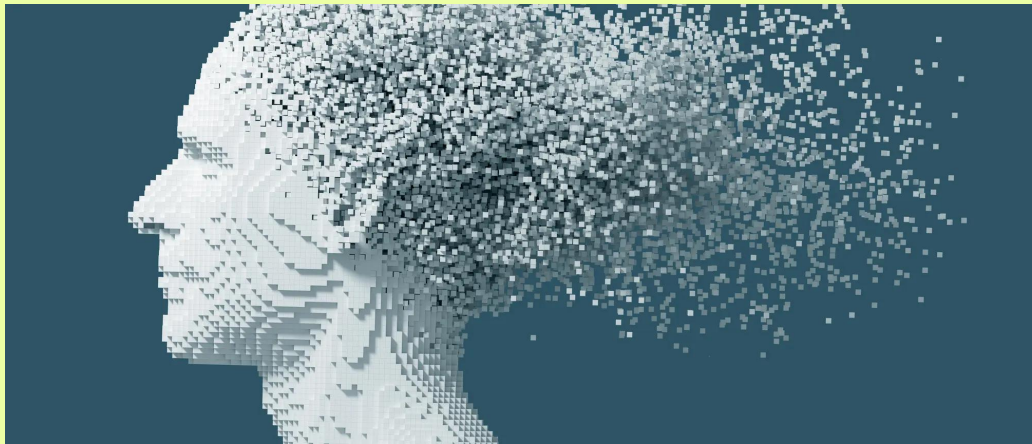
Preise/ Konditionen	Quoten	Gebiets-absprachen	Kunden-absprachen
■ Preise ■ Preisbestandteile ■ Rabatte / Skonti ■ Kalkulationen ■ Höchstpreise ■ Mindestpreise ■ Vertragskonditionen	■ Produktionskapazität ■ Angebotsmenge		

Grundlagen des Kartellrechts

Kartellverbot – Informationsaustausch und abgestimmtes Verhalten

Gericht 1. Instanz:

> *„Vorbehaltlich des den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern obliegenden Gegenbeweises besteht die Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin auf dem Markt tätigen Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Festlegung des Marktverhaltens berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn die Abstimmung während eines längeren Zeitraums regelmäßig stattfindet.“*



Grundlagen des Kartellrechts

Kartellverbot – Verbotene „Fühlungnahme“





Je stärker eine Information die Unsicherheit über das künftige Marktverhalten eines Wettbewerbers beseitigt, desto höher das kartellrechtliche Risiko.

Grundlagen des Kartellrechts

Vertikales Kartellverbot

betrifft Unternehmen auf verschiedemen Produktions- und Vertriebsstufen



Grundlagen des Kartellrechts

Kartellverbot – Preisbindung

Wettbewerbsbeschränkender Inhalt grundsätzlich dann, wenn ein Beteiligter nicht mehr alle Aktionsparameter frei bestimmen kann, insbesondere bei Vereinbarungen über:



Freistellung

vom

Kartellverbot / Selbstveranlagung

Möglichkeit der Freistellung vom Kartellverbot

Selbstveranlagung § 2 GWB, Art. 101 Abs. 3 AEUV

Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts

Angemessene **Beteiligung** der **Verbraucher** an dem entstehenden Gewinn

Keine Vereinbarung von zur Erreichung dieser Ziele **unerlässlichen Beschränkungen**

Keine Eröffnung von Möglichkeiten, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den **Wettbewerb auszuschalten**

ABER:

Jedes Unternehmen muss selbst sicherstellen, dass Freistellungsvoraussetzung erfüllt ist!

Grundlagen des Kartellrechts

Missbrauchskontrolle

Nach §§ 19, 20 GWB sowie Art. 102 AEUV sind verboten:

„die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung [auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben] durch ein oder mehrere Unternehmen [soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedsstatten zu beeinträchtigen].“

Grundlagen des Kartellrechts

Missbrauchskontrolle



Grundlagen des Kartellrechts

Fusionskontrolle – Grundlagen der Anmeldepflicht (DE & EU)

- Zusammenschlusstatbestände: Erwerb von Kontrolle/Mehrheit, Erwerb wesentlicher Vermögenswerte, vollfunktionsfähiges Joint Venture
- Voranmeldung und Vollzugsverbot: Signing ≠ Closing; Umsetzung erst nach Freigabe (BKartA oder EU-Kommission)
- Zuständigkeit: EU-Kommission bei „gemeinschaftsweiter Bedeutung“; sonst Bundeskartellamt

Grundlagen des Kartellrechts

Fusionskontrolle – Rechtsfolgen

Vollzugsverbot:

Das Zusammenschlussvorhaben darf ohne/vor Erteilung der Freigabe nicht vollzogen werden (rechtlich und faktisch)

- Keine Übernahme der Leitung
- Keine Integration
- Keine Entscheidungsbefugnis der Übernehmenden Einheit
- Bei Verstoß: schwebend unwirksam, ggf. **Entflechtung + Bußgeld**

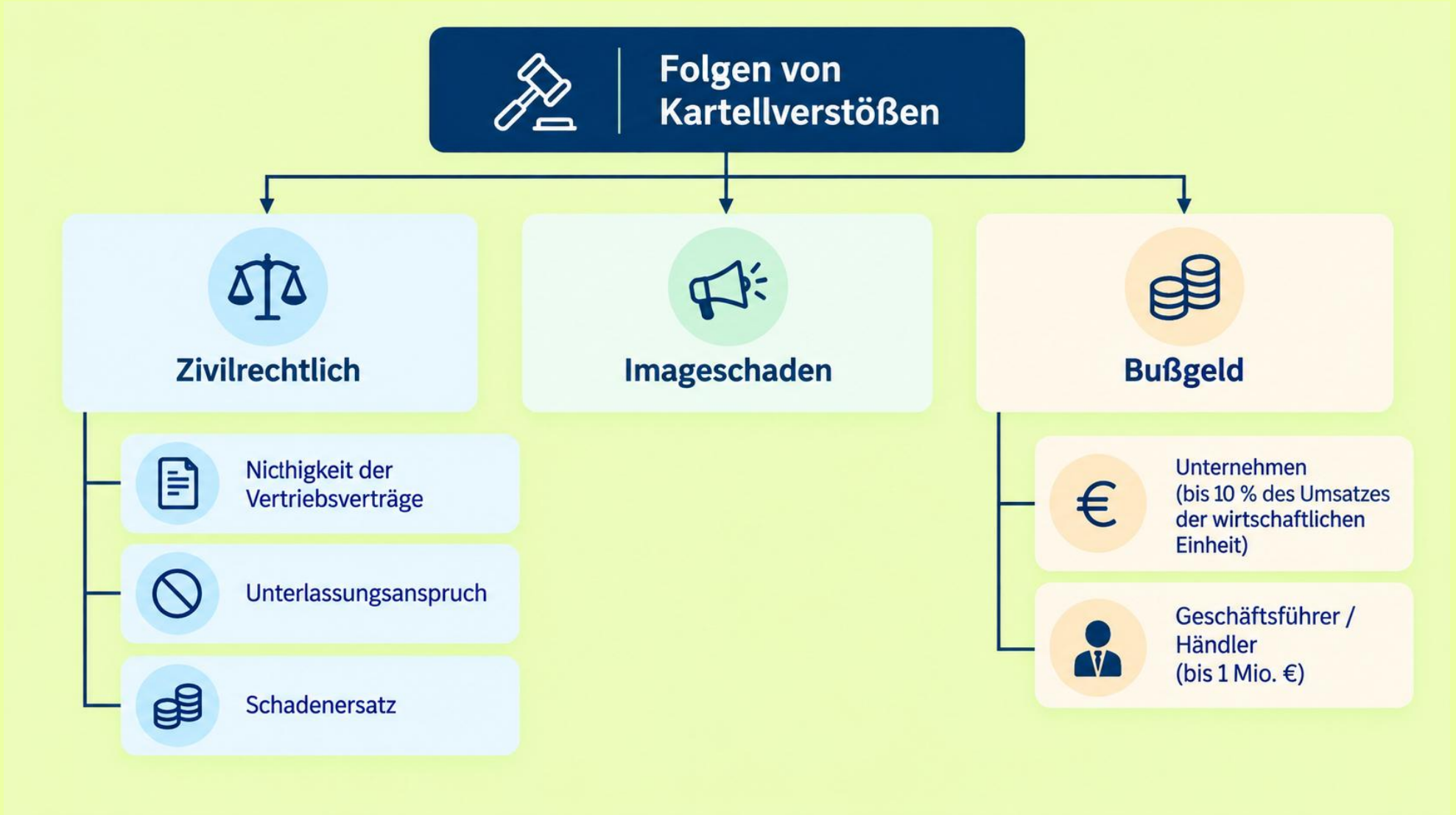
Durchsetzung von Kartellschadenersatzansprüchen



- Schadensvermutung
- Follow On
- Zugang zu Beweismitteln (Discovery)
- Verjährung

Grundlagen des Kartellrechts

Rechtsfolgen - Übersicht



Compliance

Kartellrecht/Compliance ist Unternehmensverantwortung

> *„Wenn Unternehmen nicht ungewollt in unzulässige Absprachen durch Mitarbeiter verwickelt werden wollen, liegt es in ihrer eigenen Verantwortung, durch intensive Mitarbeiterschulung und Compliance in kartellrechtlichen Fragen – auch auf Ebene der Unternehmensleitung dieses Risiko zu reduzieren.“*
>
> (Ulrich Böge, ehemaliger Präsident des Bundeskartellamtes)



„mit gefangen – mit geh…“

Teilnahme genügt als Beweis!

Unschuldsvermutung?

Unternehmen ohne Compliance System
wird pauschal eine Verletzung der Aufsichtspflicht unterstellt!

Landgericht München (Urteil 10. Dezember 2013, 5HK O 1387/10)
„[…] Zum anderen muss ein Vorstandmitglied aber auch dafür Sorge tragen, dass das Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass keine derartigen Gesetzesverletzungen stattfinden. […]

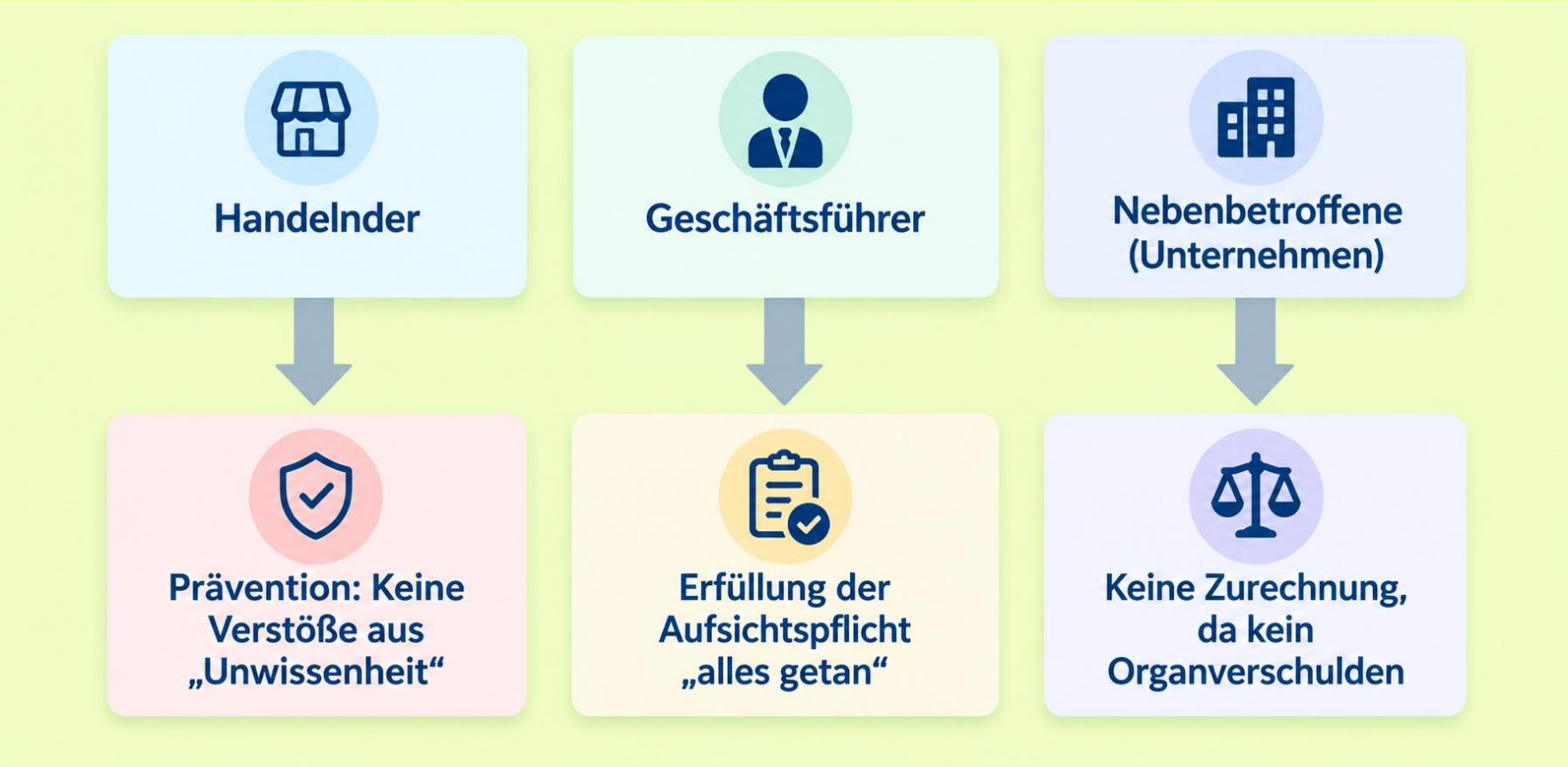
Einer derartigen Organisationspflicht genügt der Vorstand bei entsprechender Gefährdungslage nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte ***Compliance-Organisation*** *einrichtet, ohne dass es entscheidungserheblich darauf ankäme, ob diese Pflicht bereits unmittelbar aus § 91 Abs. 2 AktG oder der allgemeinen Leistungspflicht der §§ 76 Abs. 1, 93 Abs. 1 AktG herzuleiten ist.“*

Kartellrechtliche Risiken:

			Risikominimierung!	Enthaftung!
• Verantwortlicher (GF)	Bußgeld	Orientierung: 1 Milion €	✓	✓
• Unternehmen	Bußgeld	10% wirtschaftlichen Einheit	✓	✓
• Unternehmen	Schadensersatz	verzinst mit 9% über Leitzinssatz	✓	
• Handelnder (Täter)	Bußgeld	Orientierung: Jahresgehalt	✓	

Grundlagen des Kartellrechts

Compliance - Wirkung





Verhaltensrichtlinien

Komplexe Vorgaben verständlich in konkretes Verhalten übersetzen.

Orientierung geben

Risiken vermeiden

Richtig handeln

Spielregeln kennen und nutzen!





Andreas Ruf

Compliance Officer

Telefon +49 (0)171 659 1885

a.ruf@ruf-gmbh.com